

TOP 27:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 2014 über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum

Drucksache: 652/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Gemäß Artikel 128 Absatz 1 des EWR-Abkommen beantragt jeder Staat, der EU-Mitglied wird, Vertragspartei des EWR-Abkommens zu werden.

Durch das Übereinkommen vom 11. April 2014 wurden die Bedingungen für die Beteiligung des neuen EU-Mitgliedstaates Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gemäß Artikel 128 Absatz 2 des EWR-Abkommens geregelt. Dieses Übereinkommen muss jetzt von allen Vertragsparteien ratifiziert oder genehmigt werden.

Durch das vorliegende Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sowie auf die Einzelpreise und das Preisniveau. Die Ausführung des Gesetzes lässt keine sonstigen Kosten erwarten. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert. Somit sind keine durch Informationspflichten begründeten Bürokratiekosten für die Wirtschaft zu erwarten.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

